



Gewerkschaft der Polizei (GdP) – Bgm.-Smidt-Straße 78 - 28195 Bremen

Bremische Bürgerschaft

staatlicher Haushalts- und Finanzausschuss
z.H. Herrn S. Löffler

Am Markt 20
28195 Bremen

- per Mail an Sebastian.Loeffler@Buergerschaft.Bremen.de

Bremen, 28.02.2016

Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes Schmerzensgeldansprüche übernehmen

Vorbemerkung

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) begrüßt, dass der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft – Landtag der Freien Hansestadt Bremen das Thema „*Schmerzensgeldansprüche übernehmen*“ zusätzlich durch eine öffentliche Anhörung inhaltlich bearbeitet. Als Grundlage der öffentlichen Anhörung reichen wir folgende Anmerkungen ein:

Zum Antrag der Fraktion der CDU vom 21. Juli 2017 (Drs. 19/666)

Zu § 83a

Zu § 83a Abs. 1. Satz 1 „Beamtinnen und Beamte“

Die Übernahme von Schmerzensgeldansprüchen soll ausschließlich Beamtinnen und Beamten des Landes Bremen ermöglicht werden. Als Begründung wird durch den Antragssteller angeführt, dass „*in der Praxis wird er wahrscheinlich vor allem durch Polizeibeamte [...] in Anspruch genommen werden,...*“.

Die Erfahrungen der Gewerkschaft der Polizei (GdP) in der Bearbeitung des Themas Schmerzensgeld zeigt, dass auch Angestellte der Polizei Bremen aus den Bereichen Polizeigewahrsam und Objektschutz, sowie aus dem Bereich der Verkehrsüberwachung von besonderen Gefahrensituationen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ausgesetzt sind. Die Möglichkeit der Schmerzensgeldübernahme durch den Dienstherrn sollte hier auch diesen Personengruppen zugänglich gemacht werden.

Zu § 83a Abs. 1. Satz 1 „Angriffe“

Die Übernahme von Schmerzensgeldansprüchen soll nur bei „*tätlichen rechtswidrigen Angriffen*“ möglich sein. §83a sollte um den Anwendungsfall der Beleidigung im Sinne von §185 StGB ergänzt werden, zumal Körperverletzungsdelikte häufig mit Beleidigungen einhergehen. Die Zahl der Beleidigungsdelikte gegenüber Staatsdienern ist ebenfalls auf einem hohen Niveau.

Zu § 83a Abs. 1. Satz 1 „Erfüllungsübernahme“

Der Dienstherr kann auf Antrag die Erfüllung des Anspruchs [...] übernehmen. Aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei (GdP) ist hier das Ermessen durch einen Anspruch auf Erfüllungsübernahme zu ersetzen. Der Dienstherr soll analog der Bundesbeamten (§78a BBG) auf Antrag die Erfüllung des Anspruchs übernehmen. Der Dienstherr sendet so ein wesentlich stärkeres Signal in die betroffenen Bereiche.

Zu §83a Abs. 1 Satz 1 „Verfahrenskosten und Zinsen“

Der Gesetzesentwurf enthält keine Aussagen zu den titulierten Zinsen auf das Schmerzensgeld, sowie zu den zwecks Titelerlangung verauslagten Verfahrenskosten. Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) schlägt daher vor, den Anspruch auf Erfüllungsübernahme um titulierte Zinsen auf die Hauptforderung sowie titulierte Kosten zu ergänzen.

Zum Neufassungsentwurf der Senatorin für Finanzen

Zu § 83a

Es gelten die gleichen Anmerkungen zu §83a wie zum Antrag der CDU. Zusätzlich zum abweichenden Neufassungsentwurf der Senatorin für Finanzen führt die Gewerkschaft der Polizei (GdP) folgenden Anmerkungen an

Zu § 83a Abs. 1. Satz 1 „deutsches Gericht“

Der Anspruch muss durch rechtskräftiges Urteil eines *deutschen Gerichts* festgestellt werden. Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) empfiehlt die Streichung diese Eingrenzung. Die deutsche Beteiligung an internationalen Polizeimissionen steigt, Bremer Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte versehen vereinzelt Dienst im Ausland, z.B. bei EULEX Kosovo oder bei Frontex. Ihnen würde hier ein Nachteil entstehen, sobald die zuständige Gerichtsbarkeit nicht in Deutschland ist.

Zu § 83a Abs. 1. Satz 1 „Bagatellgrenze“

Das titulierte Schmerzensgeld muss 500€ betragen. Diese Grenze scheint im Vergleich zur Mehrheit der bereits existierenden Regelungen zu hoch. Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) empfiehlt eine analoge Regelung zum Bundesland Hamburg (§ 83a HmbBG), nämlich keinen Mindestbetrag beim Schmerzensgeld.

Zu § 83a Abs. 4. Satz 1 „Verfahrenskosten“

Der Dienstherr kann auf Antrag auch das Vollstreckungsverfahren übernehmen. Ungeklärt ist, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) empfiehlt an dieser Stelle den Zusatz, dass in diesen Fällen die Kosten des Vollstreckungsverfahrens durch den Dienstherrn getragen werden.

Zu § 83a Abs. 5. Satz 1 „Frist“

Die Erlangung des Vollstreckungstitels darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) empfiehlt die Ausschlussfrist auf drei Jahre zu erhöhen. Die Erfahrung zeigt, dass die Bearbeitung des Themas Schmerzensgeld in Zusammenhang mit Strafverfahren zu sehen ist. Die Verfahrenszeiten dieser Verfahren hat in der Vergangenheit im Land Bremen zugenommen, weshalb den Betroffenen mehr Zeit zur Antragsstellung eingeräumt werden sollte.

Zu § 83a Abs. 5. Satz 1 „Ausschlussfrist“

Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten gestellt werden. Diese Frist ist mit Blick auf die neue Rechtsgrundlage aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei (GdP) Bremen zu kurz. Hier sollte aufgrund der besonderen Thematik eine Ausschlussfrist von 12 Monaten gewährt werden, damit diese neue rechtliche Regelung mehr Betroffenen zu Gute kommt, hier sind vor allem Betroffene in Elternzeit oder bei dienstlicher Abordnung zu nennen.

Mit freundlichen Grüßen,



Jochen Kopelke
Landesvorsitzender